Dein Lohnvertrag – gemeinsam erkämpft!

Wer hat mehr Erfolg: Jemand, der versucht, einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften: **Je mehr mit tun, umso größer ist der Erfolg.**

FÜR UNSERE MITGLIEDER IST DIE GEWERKSCHAFT IHRE STARKE INTERESSENVERTRETUNG IN ÖSTERREICH.

Dafür kämpfen wir Gewerkschaften gemeinsam mit unseren Mitgliedern:

- dass Arbeitszeiten eingehalten und Überstunden auch bezahlt werden;
- dass Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer;
- dass die Lehrlingsentschädigungen für mehr als ein paar Kinokarten reichen;
- dass alle Kolleginnen und Kollegen den vollen Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld oder auf freie Tage für Hochzeit und Übersiedlungen haben.

JE MEHR WIR SIND, UMSO ERFOLGREICHER KÖNNEN WIR VERHANDELN!

Dafür brauchen wir **viele Mitglieder, die uns stark machen** und die uns bei unserem Kampf für gute Löhne und gute Arbeitsbedingungen unterstützen.

Gewerkschaft PRO-GE
Zuckerindustrie

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: 01/ 534 44 69-556

Fax: 01/ 534 44-103 508

E-Mail: genuss@proge.at

www.proge.at

Impressum: Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; **Medieninhaber:** Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes G.m.b.H., Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; **Redaktion:** Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; **Druck:** Verlag des ÖGB GmbH - Printservice, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien.
ÖGB ZVR-NR.: 576439352

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Lohnvertrag 2017
für die Arbeiterinnen und Arbeiter in der
Zuckerindustrie

+2,16%
durchschnittliche Lohnerhöhung

neuer Mindestlohn **€ 1.636,80**

DANK DEINER MITGLIEDSCHAFT!

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at

Werte Kolleginnen! Werte Kollegen!

Mit **Geltungstermin 1. September 2017** konnte für die Beschäftigten in der **Zuckerindustrie Österreichs** ein neuer Lohnvertrag vereinbart werden. Nach zwei Verhandlungen ist es uns gelungen, eine Lohnerhöhung durchzusetzen.

Die Löhne werden um **1,9 %** sowie **zusätzlich** um den Betrag von **€ 7,50 pro Monat** erhöht. Die Treueprämienstufen und die Zulage 3 werden um **1,9 %** erhöht. Wir erreichten zudem eine Erhöhung der Dienstalterszulagen um **1,9 %.** Die Lehrlingsentschädigungen werden ebenfalls um **2,16 %** erhöht. Dies ergibt eine durchschnittliche Erhöhung von **2,16 %.** Weiters wurde eine Überarbeitung der Kollektivverträge inklusive der Zulage 3 bis 31.08.2018 vereinbart. Ab 1.9.2017 beträgt der Mindestlohn in dieser Branche € 1.636,80.

STUNDEN- & MONATSLÖHNE

Kategorie	Stunde*)	Monat*)
ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen		
1.	15,43	2.545,95
1a.	14,72	2.428,80
1b.	14,23	2.347,95
1c. bis längstens 4 Jahre ununterbrochene Beschäftigung	13,81	2.278,65
1d. bis längstens 3 Jahre ununterbrochene Beschäftigung	13,34	2.201,10
Angelernte ZuckerarbeitnehmerInnen und ZuckerarbeitnehmerInnen mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen		
2s Angelernte ZuckerarbeitnehmerInnen	13,24	2.184,60
2. Angelernte ZuckerarbeitnehmerInnen	12,00	1.980,00
2a. Angelernte ZuckerarbeitnehmerInnen	11,62	1.917,30
2b. Angelernte ZuckerarbeitnehmerInnen	10,66	1.758,90
ArbeitnehmerInnen mit befristeten Arbeitsverhältnissen		
3. ZuckerarbeitnehmerInnen ohne besondere Anlernzeit für nicht besonders qualifizierte Arbeiten bis längstens 1 Jahr ununterbrochene Beschäftigung	9,92	1.636,80
3s ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	13,34	2.201,10
4. **Lehrlinge**		
Lehrlinge im 1. Jahr (35 % v. Lohnkat. 1 d)	4,67	770,55
Lehrlinge im 2. Jahr (45 % v. Lohnkat. 1 d)	6,00	990,00
Lehrlinge im 3. Jahr (65 % v. Lohnkat. 1 d)	8,67	1.430,55
Lehrlinge im 4. Jahr (75 % v. Lohnkat. 1 d)	10,01	1.651,65

*) Lohnsätze gelten auf Basis einer 38-stündigen Arbeitswoche (Beträge in Euro)

Zum Zwecke der Berechnung einer Normalarbeitsstunde und des Stundenlohnes ist der Monatslohn der ArbeitnehmerInnen durch 165 zu teilen und kaufmännisch zu runden. Zur Ermittlung der Überstundengrundvergütung und der Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge ist der Monatslohn der ArbeitnehmerInnen durch 142,5 zu teilen.

DIENSTALTERSZULAGE (DAZ)

1.) Allen beschäftigten ArbeitnehmerInnen gebührt eine Dienstalterszulage (DAZ). Der Anspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Einstufung der ArbeitnehmerInnen in die Lohnkategorien. Die DAZ hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung sämtlicher Entgeltarten zu berücksichtigen.

2.) Die Höhe der Dienstalterszulage wird für ArbeitnehmerInnen, die **bis zum 31.12.2007** eingetreten sind, wie folgt festgelegt:

vollendetes Dienstjahr	Stunde	Monat
1.	0,60	99,00
6.	1,64	270,60
8.	1,73	285,45
10.	1,81	298,65
12.	1,90	313,50
14.	1,98	326,70
16.	2,05	338,25
18.	2,10	346,50
20.	2,22	366,30
22.	2,37	391,05
24.	2,44	402,60
26.	2,52	415,80
28.	2,61	430,65
30.	2,80	462,00
32.	2,89	476,85
34.	2,99	493,35

3.) Die Höhe der Dienstalterszulage wird für ArbeitnehmerInnen, die **ab dem 1.1.2008** eingetreten sind, wie folgt festgelegt:

vollendetes Dienstjahr	Stunde	Monat
1.	0,60	99,00
6.	1,08	178,20
8.	1,13	186,45
10.	1,16	191,40
12.	1,18	194,70
14.	1,20	198,00
16.	1,23	202,95
18.	1,25	206,25
20.	1,28	211,20
22.	1,31	216,15
24.	1,33	219,45
26.	1,37	226,05
28.	1,39	229,35
30.	1,41	232,65
32.	1,43	235,95
34.	1,45	239,25

4.) Die erstmalige Gewährung der Dienstalterszulage (1.) erfolgt nach der Vollendung des 1. Dienstjahres bzw. die Umstufung in die jeweils nächsthöhere DAZ-Gruppe erfolgt grundsätzlich zu zwei jährlichen Stichtagen (1. April/1. September), wofür folgende Regelungen gelten: Bei Vollendung der anspruchsbegründenden Dienstzeit im ersten Kalenderhalbjahr wird die (nächsthöhere) DAZ-Gruppe ab 1. April gewährt, bei Vollendung im zweiten Halbjahr ab 1. September des jeweiligen Kalenderjahres.

Mittels Betriebsvereinbarung kann die Ein- oder Umstufung in die jeweilige DAZ-Gruppe auch mit dem (fiktiven) Eintritt folgenden Monatsersten erfolgen.